

Statuten Genossenschaft Dorfladen Freienwil

Abschrift der Originalstatuten der Gründungsversammlung vom 24. September 2002

- nachstehend Genossenschaft - besteht eine Genossenschaft mit Sitz in Freienwil.

2. Die Genossenschaft bezweckt in gemeinsamer Selbsthilfe die Versorgung ihrer Mitglieder sowie der übrigen Bevölkerung von Freienwil mit Lebensmitteln und Artikeln des täglichen Bedarfs.

Zweck

Sie kann sich auch an anderen Unternehmen ähnlicher Art beteiligen, sowie alle Geschäfte tätigen, die geeignet sind, den Genossenschaftszweck direkt oder indirekt zu fördern. Dabei soll unter Beachtung der wirtschaftlichen Randbedingungen den ökologischen Aspekten gebührend Rechnung getragen werden.

3. Die erforderlichen Geldmittel werden durch Ausgabe von auf den Namen lautenden Anteilscheinen im Nominalbetrag von CHF 300.- beschafft.

Anteilscheine

Ein Genossenschafter kann mehrere Anteilscheine erwerben.

4. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet neben dem Anteilscheinkapital das übrige Genossenschaftsvermögen. Die Genossenschafter sind weder persönlich noch solidarisch für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftbar. Es besteht keine Nachschusspflicht der Genossenschafter.

Haftung

5. Die Mitgliedschaft wird auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung und der Zeichnung von einem oder mehreren Anteilscheinen erworben.

Erwerb der Mitgliedschaft

6. Die Mitgliedschaft erlischt:
- a) durch Austritt mittels schriftlicher Austrittserklärung auf Jahresende unter Beachtung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist.
 - b) durch Ausschluss durch den Vorstand bei schwerwiegender Zuwiderhandlung gegen die Interessen der Genossenschaft; dem Ausgeschlossenen steht das Rekursrecht an die Generalversammlung zu.
 - c) durch Tod des Genossenschafters.

Ausscheiden

7. Ausscheidende Mitglieder haben, wenn es die Vermögenslage der Genossenschaft erlaubt, Anspruch auf gänzliche oder teilweise Rückzahlung ihrer Anteilscheine. Kein Anspruch besteht für den Nominalbetrag der Anteilscheine übersteigenden Anteil am Genossenschaftsvermögen.

Rückzahlungsanspruch

Der Vorstand setzt die Höhe der Rückzahlung fest.

8. Die Organe der Genossenschaft sind:
- a) die Generalversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Kontrollstelle

Organe

9. Die Generalversammlung findet ordentlicherweise jährlich einmal innert 6 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

Generalversammlung

Der Vorstand kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen, so oft er es für nötig erachtet.

a) Einberufung

Eine Generalversammlung muss einberufen werden, wenn wenigsten ein Zehntel der Genossenschafter dies verlangt.

Die Einladung zur Generalversammlung hat schriftlich unter Angabe der Traktanden und mindestens 5 Tage vor dem Versammlungstage zu erfolgen.

10. Die Befugnisse der Generalversammlung sind:
- a) Festsetzung und Änderung der Statuten
 - b) Wahl des Vorstandes
 - c) Wahl der Kontrollstelle
 - d) Abnahme des Geschäftsberichtes, der Betriebsrechnung und der Bilanz
 - e) Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages
 - f) Entlastung des Vorstandes
 - g) Beschlussfassung über alle Geschäfte, die laut Statuten oder Gesetz der Generalversammlung vorbehalten sind.
- b) Befugnisse**
11. Jeder Genossenschafter hat - ohne Berücksichtigung seiner Anteilscheine - eine Stimme. Er kann sich durch einen anderen Genossenschafter oder ein Familienmitglied vertreten lassen.
- c) Stimmrecht**
12. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen - soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen - mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- d) Beschlussfassung**
- Beschlüsse betreffend Statutenänderungen, Fusion oder Auflösung der Genossenschaft sind mit $\frac{2}{3}$ Mehr der stimmenden Genossenschafter zu fassen.
13. Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung, bei seiner Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes gemäss Beschluss des Vorstandes.
- e) Vorsitz**
14. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 7 Mitgliedern. Er wird auf 2 Jahre gewählt und ist wieder wählbar.
- Vorstand**
a) Zusammensetzung
15. Der Vorstand konstituiert sich selbst und bestimmt die Vertreter und Zeichnungsberechtigten der Genossenschaft. **Zeichnung**
Vertretungsbefugnis und Zeichnungsberechtigung dürfen nur kollektiv zu zweien erteilt werden.
- b) Vertretung und Zeichnung**
- Der Vorstand kann die Geschäftsführung einem oder einzelnen seiner Mitglieder oder einem Dritten, der nicht Mitglied der Genossenschaft sein muss, übertragen.
16. Der Vorstand hat die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt zu leiten. Insbesondere obliegt ihm:
- a) die Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse.
 - b) die Überwachung der mit der Geschäftsführung und Vertretung beauftragten Personen.
 - c) der Ausschluss von Mitgliedern.
- c) Geschäftsführung**
17. Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern.
- d) Sitzungen**

Jedes Vorstandsmitglied und die Kontrollstelle sind berechtigt, die Einberufung einer Sitzung zu beantragen.

18. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend sind.

e) Beschlussfassung

Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

19. Die Kontrollstelle besteht aus 2 Personen, die nicht Genossenschafter sein müssen. Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig in die Kontrollstelle gewählt werden.

Kontrollstelle

Sie wird auf 2 Jahre gewählt.

20. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Geschäftsjahr

21. Vom Reinertrag fällt vorab mindestens $1/20$ in den ordentlichen Reservefonds, bis dieser mindestens $1/5$ des Genossenschaftskapitals ausmacht. Der verbleibende Reinertrag soll zur Verzinsung des Anteilscheinkapitals, zu ausserordentlichen Amortisationen und zur Bildung weiterer Reserven verwendet werden.

Reinertrag

Die Ausschüttung pro Anteilschein darf den landesüblichen Zinssatz für langfristige Darlehen ohne besondere Sicherheiten nicht übersteigen.

22. Mitteilungen der Genossenschaft erfolgen durch gewöhnlichen Brief oder durch Publikation. Publikationsorgan ist das Mitteilungsblatt der Gemeinde Freienwil sowie die Rundschau; Brugg. Die gesetzlich vorgeschriebenen Publikationen erfolgen ausserdem im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Mitteilungen

23. Wird die Auflösung der Genossenschaft beschlossen, so wird das nach Tilgung sämtlicher Schulden und Rückzahlung der Genossenschaftsanteile verbleibende Vermögen im Verhältnis der Anteilscheine unter die Genossenschafter verteilt.

Liquidation

GENOSSENSCHAFT DORFLADEN FREIENWIL

Der Präsident

Die Aktuarin

sig. Hans Suter-Feuz

sig. Judith Laube